

BTHG

BUNDESTEILHABEGESETZ

Leichte
Sprache



Die dritte Reformstufe:
Systemwechsel zum
1. Januar 2020

Eine Handreichung für Menschen mit
Behinderung und Leistungserbringer



Das Bundes-Teilhabe-Gesetz in Leichter Sprache:

Leichte
Sprache



Dieser Text
wurde in **Leichter Sprache** geschrieben.

Mehr Informationen zum BTHG gibt es auf der
Internetseite vom CBP.

www.cbp.caritas.de/themen/bundesteilhabegesetz

Hinweise zum Lesen vom Heft

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz ist ein wichtiges Gesetz für Menschen mit Behinderung. Die Abkürzung für Bundes-Teilhabe-Gesetz ist BTHG.

Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Regeln vom BTHG.

Dieses Heft informiert über die neuen Regeln. Es ändert sich sehr viel.

In dem Text stehen viele wichtige Informationen über die neuen Regeln.

Deshalb ist der Text sehr lang.

Hier gibt es eine Liste.

In der Liste stehen alle wichtigen Themen aus diesem Heft.

Die schweren Wörter von der Liste werden im Text erklärt.

Sie können direkt ein Thema anklicken.

Dann müssen Sie nicht das ganze Heft lesen.

Und kommen direkt zu dem Thema, das Sie lesen wollen.

Das sind die Themen:

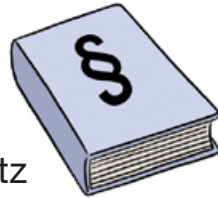
• Worum geht es in diesem Heft?	6
• Welche Regeln gelten im Moment?	12
• Welche Regeln gelten ab 2020?	14
• Fach-Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe	14
• Existenz-sichernde Leistungen	22
• Feststellung, wie viel Hilfe man braucht	34
• Teilhabe-Verfahren und Gesamt-Plan-Verfahren	35
• Wohn- und Betreuungs-Vertrag	40
• Umsatz-Steuer für Essen und Trinken	41
• Kosten von der Unterkunft	43
• Neue Leistungen für die Soziale Teilhabe	46
• Pooling von Leistungen	51

Änderungen beim Bundes-Teilhabe-Gesetz

Informationen in Leichter Sprache

Worum geht es in diesem Heft?

Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Regeln vom Bundes-Teilhabe-Gesetz. Die Abkürzung von Bundes-Teilhabe-Gesetz ist BTHG.

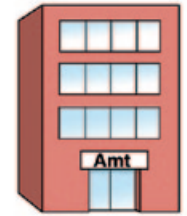


Das BTHG ist ein sehr wichtiges Gesetz für Menschen mit Behinderung.

Im BTHG stehen die meisten Regeln, die für Menschen mit Behinderung gelten. Bei den meisten Regeln geht es um Hilfen für Menschen mit Behinderung.



Diese Hilfen heißen auch Leistungen.
Diese Hilfen sind oft Geld.
Die Leistungen werden von verschiedenen Ämtern bezahlt.
Zum Beispiel vom Sozial-Amt.



Die Ämter nennen ihre Hilfe Eingliederungs-Hilfe.
Das ist immer eine Hilfe mit Geld.
Wird das Geld für Fach-Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe bezahlt?
Dann bekommt das Geld auch die Werkstatt oder die besondere Wohn-Form.
Aber nur, wenn der Mensch mit Behinderung dort arbeitet oder wohnt.
Und von dort die Hilfen bekommt.

Ab 1. Januar 2020 heißt es im BTHG nicht mehr Wohn-Heim.
Es heißt dann besondere Wohn-Form.
Deshalb benutzen wir in diesem Heft meistens das neue Fach-Wort.

Früher hat man die Hilfen so aufgeteilt:

- **ambulante Hilfen**

Das waren Leistungen für Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben.

- **stationäre Hilfen**

Diese Leistungen haben Menschen bekommen, die immer in einer Einrichtung leben.

Eine Einrichtung ist zum Beispiel ein Wohn-Heim für Menschen mit Behinderung.



- **teil-stationäre Hilfen**

Das waren bis jetzt Leistungen für Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben.

Und manchmal in einer Einrichtung leben.

Ein Beispiel dazu:

Ein Mensch mit Behinderung ist den ganzen Tag in einer Tages-Stätte.

In der Nacht ist er zuhause bei seinen Eltern.

Das ist zum Beispiel eine teil-stationäre Hilfe.

Ein anderes Wort für teil-stationäre Hilfen ist Tages-Pflege oder Nacht-Pflege.

Ab 2020 ändert sich das:

Die Hilfen werden anders aufgeteilt.

Ab dann wird immer geprüft:

Welche Hilfen braucht ein Mensch?

Welche besonderen Hilfen braucht er wegen seiner Behinderung?

Jeder Mensch bekommt dann genau die Hilfen, die er braucht.

Diese Hilfen heißen Fach-Leistungen.

Die persönliche Assistenz ist zum Beispiel eine Fach-Leistung.

Die persönliche Assistenz wird später im Heft genauer erklärt.

Und es ändert sich auch das:

Die Kosten für Verpflegung im Wohn-Heim gehören nicht mehr zur Eingliederungs-Hilfe.

Mit Verpflegung ist zum Beispiel Essen und Trinken gemeint.

Das Geld wird aber nur für arme Menschen bezahlt.

Genauer erklären wir das später im Heft.



Mit diesem Heft wollen wir Menschen mit Behinderung informieren.
Und auch die Familien von Menschen mit Behinderung informieren.
Das Heft ist aber auch für alle Ämter, die über die Hilfen entscheiden.
Alle sollen über die neuen Regeln Bescheid wissen.
Und wissen, was sich ändern wird.
Deshalb haben wir dieses Heft gemacht.

Wir sind der Verein Caritas Behinderten-Hilfe und Psychiatrie.
Die Abkürzung dafür ist CBP.
Psychiatrie spricht man so:
Psüch-ja-trie.



Zum CBP gehören viele verschiedene Einrichtungen in Deutschland.
Einrichtungen sind zum Beispiel Werk-Stätten oder Wohn-Heime.
Insgesamt gehören zum CBP mehr als 1-Tausend Einrichtungen.



Die Einrichtungen helfen Menschen mit Behinderung.
Und die Einrichtungen helfen psychisch kranken Menschen.
Psychisch krank bedeutet:
Diese Menschen sind nicht am Körper krank.
Sondern sie sind an der Seele krank.
Sie haben zum Beispiel Probleme mit ihren Gefühlen.

Die Einrichtungen des CBP helfen insgesamt ungefähr 200-Tausend Menschen.
Und haben ungefähr 94-Tausend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Welche Regeln gelten im Moment?

In stationären Einrichtungen ist die Hilfe im Moment so geregelt:

Stationäre Einrichtungen sind zum Beispiel Wohn-Heime für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung bekommen in allen Lebens-Bereichen Hilfe.

Lebens-Bereiche sind zum Beispiel:

- Körper-Pflege
- Essen und Putzen
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft



Diese Hilfen bezahlt ein Amt.

Das Amt rechnet direkt mit dem Wohn-Heim ab.

Der Mensch mit Behinderung braucht sich nicht darum kümmern.

Das Fach-Wort für diese Hilfen heißt Komplex-Leistung.

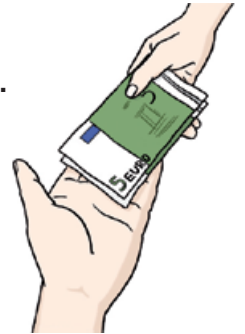
Jeder Mensch mit Behinderung bekommt selbst auch Geld vom Amt.

Das Geld heißt Bar-Betrag.

Das sind genau 114,48 Euro im Monat.

Und jeder Mensch mit Behinderung bekommt auch noch Geld für Kleidung.

Aber nur wenn der Mensch in einem Wohn-Heim lebt.



Welche Regeln gelten ab 2020?

Ab 1. Januar 2020 gelten einige neue Regeln vom BTHG.
Die Veränderungen erklären wir jetzt genauer.

Fach-Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe

Ab dem 1. Januar 2020 sollen alle Leistungen personen-zentriert sein.
Personen-zentriert heißt:
Die Leistungen sollen für den Menschen mit Behinderung passen.
Jede Behinderung ist ein bisschen anders.
Deshalb braucht jeder Mensch mit Behinderung auch etwas andere Hilfen.



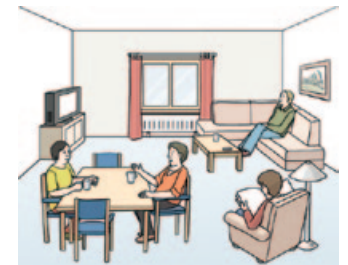
Deshalb muss jede Leistung gut geplant werden.
Und man muss genau darauf achten:

- Welche Hilfen sind gut für den einzelnen Menschen mit Behinderung
- Und wie kann er am besten leben

Das Fach-Wort dafür ist
Bedarfs-Ermittlungs-Verfahren.
Bei diesem Verfahren soll auch der Mensch mit Behinderung dabei sein.
Und auch der Leistungs-Erbringer.

Ein Leistungs-Erbringer ist zum Beispiel eine besondere Wohn-Form.
Damit ist das Wohn-Heim gemeint, in dem der Mensch mit Behinderung lebt.
Oder leben will.

Es gibt ein Recht auf ein Bedarfs-Ermittlungs-Verfahren.
Das steht seit 2018 im BTHG.



Wie viel Hilfe ein Mensch mit Behinderung braucht, ist verschieden.

Deshalb gibt es auch verschiedene Möglichkeiten, um die Hilfe zu ermitteln.

Ermitteln heißt hier:

Man muss herausfinden, wieviel Hilfe ein Mensch mit Behinderung braucht. Jedes Bundes-Land ermittelt die Hilfe ein bisschen anders.

Und benutzt dafür ein bisschen andere Hilfs-Mittel.

Mit Hilfs-Mittel ist hier zum Beispiel ein Frage-Bogen gemeint.

In Bayern ist der Frage-Bogen zum Beispiel ein bisschen anders als in Hessen.

Die Fach-Leistungen bezahlt ab 2020 der Träger von der Eingliederungs-Hilfe.

Ein Träger ist das Amt, das die Hilfe bezahlt.

Oft bezahlt das Sozial-Amt die Eingliederungs-Hilfen.



Will ein Mensch mit Behinderung Leistungen von der

Eingliederungs-Hilfe bekommen?

Dann muss er dafür vorher einen Antrag stellen.

Den Antrag muss er an das Amt schicken.

Oder beim Amt abgeben.

Gemeint ist damit das Amt, das die Eingliederungs-Hilfe bezahlt.

Das steht so im Gesetz.

Genau steht es im Paragraph 108 vom SGB 9.

Die Abkürzung SGB bedeutet:

Sozial-Gesetz-Buch.

Ein Paragraph ist ein Teil von einem Gesetz-Buch.



Der Träger von der Eingliederungs-Hilfe muss die Leistungen bezahlen.

Dafür bekommt er die Rechnung vom Leistungs-Erbringer geschickt.

Der Leistungs-Erbringer ist zum Beispiel eine besondere Wohn-Form für Menschen mit Behinderung.

Ein Wohn-Heim für Menschen mit Behinderung ist eine stationäre Wohn-Form.

Stationäre Wohn-Form heißt:

Man ist dort auch während der Nacht.

Ab 2020 heißt es nicht mehr stationäre Wohn-Form.

Der neue Name ist:
besondere Wohn-Form.



Zu den Fach-Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe gehören zum Beispiel:

- Die Kosten für Begleitung und Unterstützung im Alltag:
Damit ist zum Beispiel die Begleitung zum Arzt gemeint.
- Die Kosten für das Wohnen:
Die Kosten müssen aber sehr hoch sein.
Damit ist gemeint:
Die Kosten müssen deutlich höher sein als für eine normale Wohnung in einer Stadt.
Damit ist gemeint:
Wieviel Geld muss man für eine Wohnung ungefähr bezahlen?



Dazu sagt man auch:

Im Durchschnitt bezahlen.

Das ist hier mit normaler Wohnung gemeint.

Das erklären wir später im Heft noch einmal genau.

Ab 2020 gibt es in der Eingliederungs-Hilfe auch ein neues Beitrags-System.

Beitrags-System heißt hier:

Haben Menschen zu viel Geld?

Dann bekommen sie manche Leistungen nicht ganz bezahlt.

Sondern müssen sie selbst bezahlen.

Oder bekommen nur einen Teil davon bezahlt.

Wieviel Geld man selber bezahlen muss, steht im Gesetz.

Oft ist zu viel Geld mehr als 5-Tausend Euro.

Aber das gilt nur für Menschen, die Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Und keine anderen Leistungen.

Das ist nur bei wenigen Menschen in besonderen Wohn-Formen so.



Die meisten Menschen
in besonderen Wohn-Formen
bekommen noch andere Leistungen.
Das sind oft Leistungen
von der Grund-Sicherung.



Die Grund-Sicherung ist eine Hilfe für Menschen,
die wenig Geld haben.
Diese Menschen bekommen dann Geld vom Staat.

Auch die Vermögens-Freigrenze
ändert sich ab 2020.

Vermögens-Freigrenze heißt:
So viel Geld darf man haben oder sparen.
Auch wenn man Geld vom Staat bekommt.
Wenn man Eingliederungs-Hilfe bekommt,
gelten dann diese Regeln:

- Bekommt ein Mensch
nur Eingliederungs-Hilfe?
Dann darf er 56-Tausend Euro haben.
- Bekommt ein Mensch
Eingliederungs-Hilfe und Grund-Sicherung?
Dann darf er 5-Tausend Euro haben.

- Bekommt ein Mensch
Eingliederungs-Hilfe und Hilfe zur Pflege?
Dann darf er 30-Tausend Euro haben.
Hilfe zur Pflege bekommen Menschen,
die Pflege brauchen.
Und wenig Geld haben.
Damit ist zum Beispiel
Hilfe beim Anziehen gemeint.
Oder Hilfe beim sich Waschen.



Im Moment müssen Eltern für ihr
Kind mit Behinderung Geld bezahlen.
Aber nur, wenn es volljährig ist.
Ein Kind ist volljährig,
wenn es 18 Jahre oder älter ist.

Lebt das volljährige Kind
in einer besonderen Wohn-Form?
Dann müssen die Eltern bis jetzt
60,93 Euro bezahlen.
Ab 2020 müssen die Eltern nur noch
34,44 Euro im Monat bezahlen.

Vielleicht müssen die Eltern bald
überhaupt nichts mehr bezahlen.
Es kommt vielleicht ein neues Gesetz.
Das Gesetz heißt:
Angehörigen-Entlastungs-Gesetz.
Aber über das Gesetz ist noch nicht entschieden.

Existenz-sichernde Leistungen

Existenz-sichernde Leistungen
ist eine Hilfe mit Geld.
Mit diesem Geld kann man alles bezahlen,
was man zum Leben braucht.
Diese Hilfe zahlt das Amt an den Menschen.
Wenn der Mensch mit einer Behinderung
in einer besonderen Wohn-Form lebt.
Der Mensch muss damit alles bezahlen
was er zum Leben braucht.

Das kann zum Beispiel sein:

- Die Kosten für das Zimmer
in der besonderen Wohn-Form
- Die Kosten für Essen und Trinken
- Die Kosten für den persönlichen Bedarf
Damit ist zum Beispiel Seife oder Dusch-Gel
gemeint.



Der Mensch mit Behinderung braucht dafür
ein Konto.

Auf dieses Konto zahlt das Amt das Geld.

Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst
um das Geld kümmern.

Dabei kann dem Menschen ein
gesetzlicher Betreuer oder eine Betreuerin helfen.
Gesetzlicher Betreuer heißt hier:

Dieser Mensch entscheidet über das Geld.

Damit ist das Geld gemeint,
das den Menschen mit Behinderung gehört.

Die Konto-Führungs-Gebühren muss der Mensch mit Behinderung selber bezahlen.

Konto-Führungs-Gebühr heißt:

Dieses Geld muss man an eine Bank zahlen.

Dann darf man dort ein Konto haben.

Und Geld vom Konto abheben.

Oder einzahlen.



Die existenz-sichernden Leistungen bekommt man vom Sozial-Amt.

Gemeint ist damit das Sozial-Amt in dem Herkunfts-Ort.

Der Herkunfts-Ort ist häufig dort, wo ein Mensch geboren worden ist.

Oder wo ein Mensch aufgewachsen ist.

Und wo der Mensch den 1. Antrag auf existenz-sichernde Leistungen gestellt hat.

Manchmal bekommen Menschen mit Behinderung noch andere Leistungen.

Das sind zum Beispiel:

- **Erwerbs-Unfähigkeits-Rente:**

Das ist Geld.

Das Geld bekommen Menschen, die eine Behinderung haben.

Oder die eine Krankheit haben, die sehr lange dauert.

Und deshalb können diese Menschen nicht mehr als 3 Stunden am Tag arbeiten.

- **Werkstatt-Einkommen:**

Das ist der Lohn für die Arbeit in einer Werkstatt.

Mit diesem Geld müssen die Menschen manchmal ihren Lebens-Unterhalt bezahlen.

Oder einen Teil von ihrem Lebens-Unterhalt bezahlen.

Lebens-Unterhalt sind alle Dinge, die man zum Leben braucht.

Zum Beispiel sind das Essen und Trinken und die Miete.

Das gilt zum Beispiel,

wenn sie in einer besonderen Wohn-Form leben.

Nun ist es ganz wichtig:

Menschen mit Behinderung müssen herausfinden:

Habe ich einen Anspruch auf diese Leistungen?

Anspruch heißt:

Habe ich ein Recht, diese Leistungen zu bekommen.

Dafür können Menschen mit Behinderung

zum Beispiel:

- Ihre Eltern fragen
- Ihren gesetzlichen Betreuer oder ihre gesetzliche Betreuerin fragen
- Beim Sozial-Amt fragen



Grund-Sicherung bekommen

Menschen mit Behinderung auch:

- Wenn ihr Lohn niedriger ist als die Kosten für ihr Zimmer
- Wenn ihr Lohn weniger ist als der Regel-Bedarf: Der Regel-Bedarf ist Geld.



Ab dem 1. Januar 2020 ist der Regel-Bedarf für Menschen in besonderen Wohnformen 389 Euro.

Das heißt:

So viel Geld bekommt man vom Staat.

Wenn man selber gar keinen Lohn bekommt.

- Wenn der Lohn weniger als 389 Euro ist: Dann kann man mehr Geld von der Grund-Sicherung bekommen.

Manchmal kann man auch

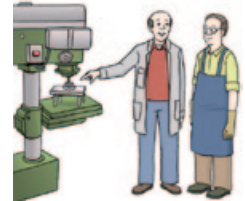
Erwerbs-Minderungs-Rente bekommen.

Erwerbs-Minderung heißt:

Man hat eine Krankheit oder eine Behinderung.

Und kann deshalb weniger als 6 Stunden arbeiten.

Aber man kann mehr als 3 Stunden arbeiten.



Der Regel-Bedarf für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen

beträgt 389 Euro im Monat.

Das ist ab 1. Januar 2020 so.

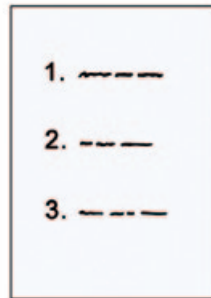
Damit sollen alle Dinge bezahlt werden, die man zum Leben braucht.

Damit sind zum Beispiel gemeint:

- Essen und Trinken
- Kleidung
- Dinge für die Körper-Pflege

Menschen mit Behinderung bekommen
den Regelbedarf von 389 Euro im Monat.
Wenn sie in einer besonderen Wohn-Form leben.
Das ist die Regel-Bedarfs-Stufe 2.
Regel-Bedarfs-Stufe bedeutet:
Es gibt eine Liste.
Die Liste gilt für ganz Deutschland.

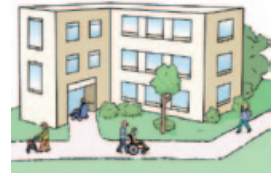
In der Liste steht:
So hoch ist der Regel-Bedarf
für bestimmte Menschen.



Das heißt:
So viel Geld bekommen diese Menschen.
Menschen mit Behinderung sind in Stufe 2.
Wenn sie in einer besonderen Wohn-Form leben.

Sie bekommen genau so viel Geld
wie ein Ehe-Partner.
Wenn 2 Ehe-Partner zusammen
in einer Wohnung oder einem Haus leben.
Ein Ehe-Partner ist der Mensch,
mit dem man verheiratet ist.

Wir als CBP sagen dazu:
Das finden wir nicht richtig.
Leben Menschen mit Behinderung
in einer besonderen Wohn-Form?
Dann sollen sie Regel-Bedarfs-Stufe 1 bekommen.
Das ist mehr Geld.
Menschen mit Behinderung in einer besonderen
Wohn-Form sind keine Ehe-Partner.
Und leben nicht wie ein Ehe-Paar zusammen.



Der Regel-Bedarf ist so bestimmt worden:
Man hat sich angeschaut,
wieviel Geld braucht ein Mensch zum Leben.
Damit er sich alle Dinge kaufen kann,
die er unbedingt braucht.
So ist man auf die 389 Euro gekommen.

Der Regel-Bedarf kann auch erhöht werden.
Dafür muss es aber einen Mehr-Bedarf geben.
Und den Mehr-Bedarf muss es
in jedem Monat geben.
Ein Grund für einen Mehr-Bedarf kann zum Beispiel
eine Behinderung sein.

Andere Gründe können zum Beispiel sein:

- Wenn man besonders große oder besonders kleine Kleidung braucht
- Wenn man eine private Kranken-Versicherung hat.



Und dafür jeden Monat einen festen Geld-Betrag zahlen muss.

Es muss immer geprüft werden:

Kann ein Mensch mit Behinderung einen Mehr-Bedarf bekommen?

Wenn er in einer besonderen Wohn-Form lebt.

Mehr-Bedarfe können zum Beispiel bekommen:

- Schwangere
- Allein-Erziehende
- Menschen, die eine aufwendige Ernährung brauchen:

Aufwendige Ernährung heißt:

Das Essen und Trinken kostet viel Geld.

Das ist zum Beispiel bei Flüssig-Nahrung so.

Die brauchen Menschen,

die zum Beispiel nicht schlucken können.



- Menschen mit einer Schwer-Behinderung:
Schwer-Behinderung heißt:

Die Behinderung beträgt mindestens 50 Prozent.

Diese Menschen bekommen 64,94 Euro im Monat.

Wie schwer eine Behinderung ist, bestimmt ein Arzt.

Wenn Sie zum Beispiel gar nicht oder schlecht laufen können.

Dann sind Sie schwer-behindert.

Sie brauchen dann dafür im Schwer-Behinderten-Ausweis die Zeichen G oder aG.

G heißt:

Geh-Behinderung.

aG heißt:

Außergewöhnliche Geh-Behinderung.

Mehr zum Mehr-Bedarf steht im Gesetz.

Genau steht es im Paragraph 30 SGB 12.

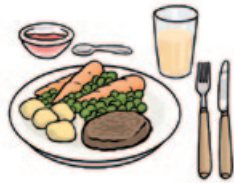
Ab 1. Januar 2020 werden die Kosten für das Mittag-Essen neu geregelt.

Menschen mit Behinderung müssen das Essen selber bezahlen.

Wenn sie in einer Werkstätte oder einer Tages-Förderstätte sind.

Dafür können diese Menschen einen Mehr-Bedarf von 3,30 Euro am Tag bekommen.

Sie müssen dafür einen Antrag stellen.



Außerdem kann man zum Beispiel Mehr-Bedarfe für diese Dinge bekommen:

- Kaufen oder Reparieren von orthopädischen Schuhen.
Das sind besondere Schuhe für Menschen mit Behinderung.
- Kaufen oder Reparieren von therapeutischen Hilfs-Mitteln.
Das sind zum Beispiel Geh-Hilfen.



Die Veränderungen ab dem 1. Januar 2020 führen auch dazu:

Der Mensch in einer besonderen Wohn-Form bekommt keinen Bar-Betrag mehr.

Und auch kein Geld für Kleidung.

Aber der Gesetz-Geber hat gesehen:

Der Mensch mit Behinderung braucht trotzdem ein bisschen Geld.

Und muss damit machen können, was er will.

Bekommt ein Mensch in einer besonderen Wohn-Form keine Grund-Sicherung?

Dann kann es sein, dass er ein Recht auf Wohn-Geld hat.

Wohn-Geld heißt:

Ein Teil von der Miete wird von einem Amt bezahlt.
Oder die ganze Miete wird von einem Amt bezahlt.



Für das Wohn-Geld ist das zuständige Amt
die Wohn-Geld-Stelle.
Deshalb sollten Menschen mit Behinderung
Wohn-Geld beantragen.
Dafür müssen sie einen Antrag
an die Wohn-Geld-Stelle schicken.

Feststellung, wie viel Hilfe man braucht

Das Fach-Wort dafür ist Bedarfs-Ermittlung.
Die Leistungen für Menschen mit Behinderung
sollen gut sein.
Und der Mensch soll damit leben, wie er will.
Dafür müssen die Hilfen sehr gut geplant werden.
Nur so passen sie für den Mensch mit Behinderung.
Im Moment gibt es aber leider noch ein Problem:
In keinem Bundes-Land halten sich die Fach-Leute
an das neue Bedarfs-Ermittlungs-Verfahren.

Das heißt:
Es werden noch die alten Hilfs-Mittel benutzt
um herauszufinden:
Wieviel Hilfe braucht
ein Mensch mit Behinderung?



Teilhabe-Verfahren und Gesamt-Plan-Verfahren

Im BTHG gibt es 2 Verfahren zur Ermittlung
von Bedarfen.

Bedarf bedeutet hier:
Man ermittelt, welche Hilfen
ein Mensch mit Behinderung braucht.
Und wieviel Hilfe
ein Mensch mit Behinderung braucht.

Die 2 Verfahren sind:

- Das Teilhabe-Plan-Verfahren
- Und das Gesamt-Plan-Verfahren



Braucht ein Mensch viele Hilfen?
Und müssen diese Hilfen
verschiedene Kosten-Träger bezahlen?
Dann braucht man das Teilhabe-Plan-Verfahren.
Verschiedene Kosten-Träger sind zum Beispiel:

- Das Sozial-Amt
- Die Pflege-Kasse
- Die Agentur für Arbeit

Braucht ein Mensch mit Behinderung nur Hilfen
aus der Eingliederungs-Hilfe?

Dann braucht man das
Gesamt-Plan-Verfahren.

Wie der Leistungs-Erbringer bei dem
Verfahren mitmacht, steht im Gesetz.



Genau steht es im Paragrafen 20 vom SGB 9.
Ein Leistungs-Erbringer ist zum Beispiel
eine besondere Wohn-Form
für Menschen mit Behinderung.
Eine besondere Wohn-Form
ist oft ein wichtiger Leistungs-Erbringer.

Im Gesetz steht dazu:

Der Leistungs-Erbringer kann beim
Teilhabe-Plan-Verfahren mitmachen.

Aber nur:

Wenn der Mensch mit Behinderung das erlaubt.
Für das Gesamt-Plan-Verfahren
steht dazu nichts im Gesetz.

Wir als CBP sagen dazu:

Bei beiden Verfahren sollen
die gleichen Regeln gelten.

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Der Leistungs-Erbringer soll bei beiden Verfahren
dabei sein dürfen.

Nach unserer Meinung hilft das allen.
So können die Hilfen nämlich besser
geplant werden.

Die Hilfen werden oft
in einem Gespräch geplant.

Das Gespräch heißt Teilhabe-Plan-Konferenz
oder Gesamt-Plan-Konferenz.

Diese Gespräche muss es immer geben.



Es kann nur darauf verzichtet werden, wenn:

- alle Hilfen schriftlich ermittelt werden können.

Das heißt zum Beispiel:

Wenn es genug Briefe und Berichte gibt.

Und dort genau aufgeschrieben ist,
welche Hilfen ein Mensch braucht.

Dann braucht man kein Gespräch mehr.



- der Mensch mit Behinderung auf das Gespräch verzichtet.
- der Aufwand für das Gespräch zu groß wäre.

Ein Beispiel dazu:

Ein Mensch mit Behinderung lebt jetzt
in einem Wohn-Heim in München.

Sein Kosten-Träger ist in Hamburg.

Der Grund dafür ist:

Der Mensch mit Behinderung
ist in Hamburg geboren.

Der Weg von Hamburg nach München
ist zu weit.

Der Aufwand für ein Gespräch ist dafür
zu groß.



Wir als CBP sagen dazu:

Es soll unbedingt so ein Gespräch geben.

Das ist das Recht von

jedem Menschen mit Behinderung.

Und jeder Mensch kann sagen:

Er will so ein Gespräch haben.

Dann muss es so ein Gespräch geben.



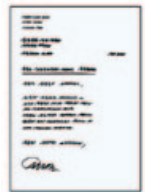
Zu dem Gespräch muss es ein Protokoll geben.

Ein Protokoll ist ein genauer Bericht
über das Gespräch.

Im Protokoll steht auch:

Wer bei dem Gespräch dabei war.

Und wie lange das Gespräch gedauert hat.



Das Protokoll ist am Ende für den
Bescheid sehr wichtig.

Ein Bescheid ist ein Schreiben vom Kosten-Träger.

In einem Bescheid steht zum Beispiel:

- Welche Hilfen ein Mensch bekommt.
- Wie viele Stunden am Tag ein Mensch Hilfe bekommt.
- Wie viel Geld der Kosten-Träger dafür im Monat bezahlt.

In einem Bescheid kann auch stehen:

Ein Mensch mit Behinderung bekommt keine Hilfe.
Das ist aber sehr selten.

Wohn- und Betreuungs-Vertrag

Zum 1. Januar 2020 gibt es viele Änderungen für Menschen mit Behinderung.

Dann gelten viele neue Regeln aus dem BTHG. Deshalb muss auch der Wohn-Vertrag und Betreuungs-Vertrag neu gemacht werden. Und der Vertrag muss auch neu unterschrieben werden.

Ein Wohn-Vertrag und Betreuungs-Vertrag ist ein wichtiger Vertrag für Menschen,

die in einer besonderen Wohn-Form leben.

Ein Wohn-Vertrag und Betreuungs-Vertrag gilt zwischen dem Menschen mit Behinderung und der Wohn-Form.

In dem Vertrag stehen:

- Die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung
- und die Rechte und Pflichten vom Wohn-Heim

Es ändert sich sehr viel beim Vertrag.



Umsatz-Steuer für Essen und Trinken

In jedem Land muss man für viele Dinge Steuern bezahlen.

So ist das auch in Deutschland.

Dieses Geld müssen fast alle Menschen an den Staat bezahlen.

Man muss zum Beispiel auch
Steuern beim Einkaufen bezahlen.
Das gilt für alle Dinge, die man kauft.
Das gilt auch für Essen und Trinken.



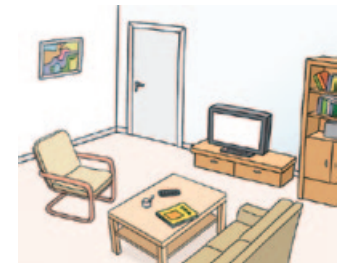
Das heißt:
Alles ist ein bisschen teurer.
Weil ein Teil vom Preis der Staat bekommt.
Kauft man etwas?
Dann merkt man es meistens nicht.
Die Steuer ist schon im Preis drin.
Zum Preis beim Einkaufen kann man auch
Umsatz sagen.
Deshalb heißt die Steuer Umsatz-Steuer.

Das ändert sich ab dem 1. Januar 2020.
Die Steuer auf Essen und Trinken in besonderen
Wohnformen wird wahrscheinlich höher.
Weil eine Begünstigung wegfällt.
Begünstigung bedeutet:
Menschen mit Behinderung in besonderen
Wohn-Formen waren früher besser gestellt.

Das heißt, dass sie früher weniger Steuern
bezahlen mussten.
Dadurch müssen Menschen mit Behinderung
in besonderen Wohn-Formen
vielleicht mehr bezahlen.

Kosten von der Unterkunft

Unterkunft ist ein anderes Wort
für Wohnung oder Zimmer.
Gemeint ist immer der Ort,
wo ein Mensch wohnt.
Die Kosten für die Unterkunft
bezahlt oft der Kosten-Träger.



Dies gilt zum Beispiel,
wenn der Mensch mit Behinderung:

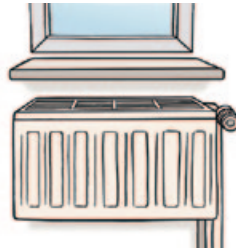
- in einer besonderen Wohn-Form lebt
- und Grund-Sicherung bekommen kann

Wieviel bezahlt der Kosten-Träger dafür?

Das hängt zum Beispiel von diesen Dingen ab:

Wieviel Geld muss ein Mensch
ohne Behinderung für eine Wohnung
mit Heizung ungefähr bezahlen?

Damit ist ein Mensch gemeint,
der in der gleichen Stadt lebt.
Und der alleine wohnt.



Muss der Mensch mit Behinderung
für sein Zimmer ungefähr dasselbe bezahlen?
Wie der Mensch ohne Behinderung für sein Zimmer.
Dann übernimmt der Kosten-Träger
die Kosten ganz.
Mit Kosten sind hier die Miete und
die Heiz-Kosten gemeint.

Muss der Mensch mit Behinderung aber
mehr bezahlen für sein Zimmer?
Dann kann der Kosten-Träger
ein bisschen mehr Geld bezahlen.

Ein Beispiel dazu:

Eine normale Wohnung kostet 1000 Euro im Monat.
Der Mensch mit Behinderung wohnt
in einer besonderen Wohn-Form.
Seine Wohnung darf dann nicht
mehr als 1250 Euro kosten.
Sonst bezahlt der Kosten-Träger
die Wohnung nicht mehr ganz.



Die Wohnungen von Menschen mit Behinderung
dürfen ein bisschen mehr kosten.
Aber der Leistungs-Erbringer
muss gut erklären, warum.
Es muss genau in den Wohn-Vertrag und
Betreuungs-Vertrag geschrieben werden.
Im Wohn-Vertrag und Betreuungs-Vertrag
muss also genau stehen,
warum die Kosten so hoch sind.



Die Wohnung kann zum Beispiel deshalb teurer sein:

- Wegen dem Strom für die Wohnung
- Wegen Kosten für Reparaturen in der Wohnung
- Weil in der Wohnung schon Möbel sind

Die Wohnungen dürfen also mehr kosten.
Aber sie dürfen höchstens ein Viertel mehr kosten.
Wieviel ein Viertel ist,
kann man in unserem Beispiel sehen.
Sind die Kosten zu hoch?
Dann muss der Mensch mit Behinderung sie
beantragen.
Das muss er bei dem Träger von der
Eingliederungs-Hilfe machen.

Neue Leistungen für die Soziale Teilhabe

Das BTHG regelt die Leistungen für die
Soziale Teilhabe neu.
Mit Leistungen ist zum Beispiel Assistenz gemeint.
Soziale Teilhabe heißt:
Jeder Mensch mit Behinderung soll überall
mitmachen können.
Und überall dabei sein können.

Er soll sein Leben so leben können,
wie er das möchte.
Und auch bei Veranstaltungen
dabei sein können.
Damit sind zum Beispiel Konzerte
oder Theater-Stücke gemeint.



Für die Soziale Teilhabe brauchen die
meisten Menschen mit Behinderung Assistenz.
Assistenz bedeutet:
Beim Menschen mit Behinderung ist ein Mensch
ohne Behinderung dabei.
Dieser hilft, wo der Mensch mit Behinderung
Hilfe braucht.

Das bedeutet:
Er hilft bei allen Dingen,
die man am Tag machen muss.
Das kann zum Beispiel sein:

- beim Einkaufen gehen
- beim Putzen
- am Arbeits-Platz
- beim Anziehen und beim Ausziehen



Es gibt viele verschiedene Assistenzen.
Oft haben Menschen mit
Körper-Behinderung eine Assistenz.
Oder Menschen, die nicht gut oder
gar nicht sehen können.
Ab 2020 gibt es zur Assistenz neue Regeln.
Die Assistenz wird in 2 Formen aufgeteilt.
Die Formen sind die:

- **Einfache Assistenz:**

Das heißt: Die Assistenten haben
keine besondere Ausbildung.
Sie können vorher auch in einem
ganz anderen Beruf gearbeitet haben.
Dann bekommen sie eine Einarbeitung
vom Menschen mit Behinderung.
Und einer Kollegin oder einem Kollegen.



Ihre Aufgabe ist:
Sie machen das,
was der Mensch mit Behinderung möchte.
Aber der Mensch mit Behinderung
kann diese Sachen alleine nicht tun.
Der Grund dafür ist seine Behinderung.
Die einfache Assistenz ist zum Beispiel
für Menschen mit Körper-Behinderung.

- **Qualifizierte Assistenz:**

Das heißt:
Dort arbeiten Menschen,
die eine besondere Ausbildung haben.
Sie sind zum Beispiel Heil-Erziehungs-Pfleger
oder Sozial-Pädagogen.
Sie kennen sich besonders gut beim Thema
Behinderung aus.
Die Aufgabe der qualifizierten Assistenz ist:
Menschen mit Behinderung sollen lernen,
selbstbestimmt zu leben.
Das heißt:
Über ihr Leben selber entscheiden können.
Und ihr Leben selber planen können.



Ein Beispiel für Assistenz ist auch die Eltern-Assistenz.

Hier sollen Eltern mit Behinderung Hilfe bekommen.

Diese Eltern haben eine Körper-Behinderung.

Und können zum Beispiel schlecht oder gar nicht sehen.

Oder schlecht oder gar nicht hören.

Diese Eltern können ihre Entscheidungen selber treffen.

Das heißt:

Mit einfacher Assistenz kommen sie gut im Leben klar.



Manchmal haben Eltern mit Behinderung aber eine psychische Krankheit.

Oder eine geistige Behinderung.

Dann muss eine qualifizierte Assistenz die Hilfe leisten.



Diesen Eltern muss man zum Beispiel dabei helfen:

- worauf man bei der Erziehung von einem Kind aufpassen muss
- was man bei einem Kind nicht machen darf
- und wie man ein Kind behandelt

Dafür braucht man eine qualifizierte Assistenz.

Pooling von Leistungen

Pooling heißt:

Eine Person kümmert sich um mehrere Menschen mit Behinderung gleichzeitig.

Pooling spricht man so:

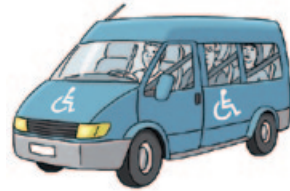
Puhling.

Pooling ist auch schon früher gemacht worden.

Zum Beispiel:

- In der Schule
Dort hat oft ein Assistent mehreren Kindern mit Behinderung geholfen.

- Bei Fahr-Diensten für Menschen mit Behinderung
- Bei Nacht-Diensten
Da ist oft ein Assistent für mehrere Menschen mit Behinderung da.



Aber ab 1. Januar 2020 steht es im BTHG.
So wissen alle genau, wie die Regeln dafür sind.

Pooling macht man meistens bei besonderen Wohn-Formen für Menschen mit Behinderung. Die genauen Regeln zum Pooling stehen in diesen Paragraphen:

- Paragraph 116 SGB 9:
Dort steht, wo Pooling gemacht werden darf.
- Paragraph 104 SGB 9:
Dort steht:
Es muss für die Menschen mit Behinderung zumutbar sein.



Das heißt:
Sie dürfen keine großen Nachteile davon haben.
Das muss man jedes Mal überprüfen.
Erst dann darf man Pooling machen.

Es gibt aber auch Bereiche,
wo Pooling nicht erlaubt ist.
Außer der Mensch mit Behinderung sagt:
Ich will das.

Das ist zum Beispiel in diesen Bereichen so:

- Wenn der Mensch in einer eigenen Wohnung lebt.
Und ein selbstbestimmtes Leben führt.
Das heißt:
Er entscheidet selber, was er wann macht.
Und wer ihm dabei hilft.
- Wenn es um soziale Kontakte geht.
Damit sind zum Beispiel Treffen mit Freunden gemeint.
Oder wenn man zu Veranstaltungen geht.



Nur bei besonderen Wohn-Formen gibt es eine andere Regel.

Dort muss der Mensch mit Behinderung nicht gefragt werden:

Sind Sie mit Pooling einverstanden?

Aber der Mensch darf auch keine großen Nachteile vom Pooling haben.

Mehr Informationen zum BTHG gibt es auf der Internetseite vom CBP.

www.cbp.caritas.de/themen/bundesteilhabegesetz

Wörter-Buch in Leichter Sprache

Eingliederungs-Hilfe

Das ist eine Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Die Eingliederungs-Hilfe ist meistens eine Hilfe mit Geld.

Das heißt:

Ein Amt bezahlt das Geld für eine Hilfe.

Oft bezahlt das Sozial-Amt die Hilfe.



stationäre Wohn-Form

Stationäre Wohn-Form heißt:

Man ist dort auch während der Nacht.

Ab 2020 heißt es nicht mehr stationäre Wohn-Form.

Der neue Name ist: besondere Wohn-Form.



besondere Wohn-Form

Das ist der neue Begriff für stationäre Wohn-Form.

Die besondere Wohn-Form kann zum Beispiel ein Wohn-Heim sein.

Erwerbs-Minderungs-Rente

Manchmal kann man eine Erwerbs-Minderungs-Rente bekommen.

Erwerbs-Minderung heißt:

Man hat eine Krankheit oder eine Behinderung.

Und kann deshalb

weniger als 6 Stunden arbeiten.

Aber man kann mehr als 3 Stunden arbeiten.



Regel-Bedarf

Der Regel-Bedarf für Menschen mit Behinderung ist eine Hilfe mit Geld.

Der Regel-Bedarf für Menschen mit Behinderung beträgt 389 Euro im Monat.

Das ist ab 1. Januar 2020 so.

Damit sollen alle Dinge bezahlt werden, die man zum Leben braucht.

Damit sind zum Beispiel gemeint:

- Essen und Trinken
- Kleidung
- Dinge für die Körper-Pflege



existenz-sichernde Leistungen

Existenz-sichernde Leistungen

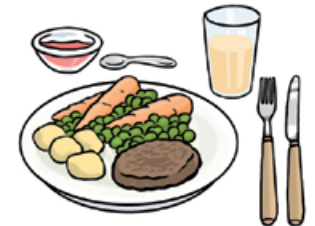
ist eine Hilfe mit Geld.

Diese Hilfe zahlt das Amt an den Menschen.

Der Mensch muss damit alles bezahlen was er zum Leben braucht.

Das kann zum Beispiel sein:

- Die Kosten für das Zimmer in der besonderen Wohn-Form
- Die Kosten für Essen und Trinken
- Die Kosten für den persönlichen Bedarf
Damit ist zum Beispiel Seife oder Dusch-Gel gemeint.



Mehr-Bedarf

Mehr-Bedarf ist zusätzliches Geld.

Das können zum Beispiel

Menschen mit Behinderung bekommen.

Damit können sie Dinge kaufen, die sie wegen ihrer Behinderung brauchen.



CBP

Das ist die Abkürzung für unseren Verein.

Der Verein heißt:

Caritas Behinderten-Hilfe und Psychiatrie.

Psychiatrie spricht man so:

Psüch-ja-trie.

Zum CBP gehören viele verschiedene Einrichtungen in Deutschland.

Einrichtungen sind zum Beispiel Werk-Stätten oder Wohn-Heime.

Insgesamt gehören zum CBP mehr als 1-Tausend Einrichtungen.

Die Einrichtungen helfen Menschen mit Behinderung.



SGB

SGB ist eine Abkürzung.

Die Abkürzung bedeutet Sozial-Gesetz-Buch.

Im SGB stehen viele wichtige Regeln für Menschen mit Behinderung.



Kosten-Träger

Kosten-Träger sind verschiedene Ämter.

Die Ämter bezahlen die Kosten für eine Hilfe.

Häufige Kosten-Träger sind zum Beispiel:

- Das Sozial-Amt
- Die Agentur für Arbeit
- Oder die Pflege-Kasse



Träger

Die Caritas ist zum Beispiel ein Träger.

Ein Träger ist zum Beispiel ein Verein.

Der Verein hilft Menschen, die Hilfe brauchen.

Das können zum Beispiel sein:

- Menschen mit Behinderung
- Menschen, die aus einem anderen Land kommen
- Arme Menschen



Leistungs-Erbringer

Ein Leistungs-Erbringer ist zum Beispiel eine besondere Wohn-Form.

Damit ist ein Wohn-Heim gemeint, in dem der Mensch mit Behinderung lebt.



Grund-Sicherung

Die Grund-Sicherung ist eine Hilfe für Menschen, die wenig Geld haben.

Diese Menschen bekommen dann Geld vom Staat.



Leistungen und Fach-Leistungen

Leistungen sind Hilfen

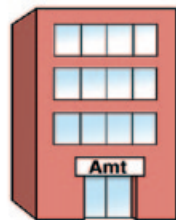
für Menschen mit Behinderung.

Leistungen sind oft Hilfen mit Geld.

Die Leistungen werden von verschiedenen Ämtern bezahlt.

Zum Beispiel vom Sozial-Amt.

Fach-Leistungen sind alle Hilfen, für die man Fach-Leute braucht.



Übersetzt von sag's einfach – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe einfach g`macht, Abteilung Förderstätte, Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten gGmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Redaktion:

Dr. Thorsten Hinz

Janina Bessenich (verantwortlich)

Tatjana Sorge

Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg

Druck: Hofmann, Emmendingen

Bildquellen:

Titel: M.Dörr & M.Frommherz | stock.adobe.com, S. 2: Rawpixel.com | stock.adobe.com,

S. 63: Lukas Kapfer | www.th-10.de





Herausgeber:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

Telefon: 030 284447-822

Fax: 030 284447-828

E-Mail: cbp@caritas.de

Internet: www.cbp.caritas.de